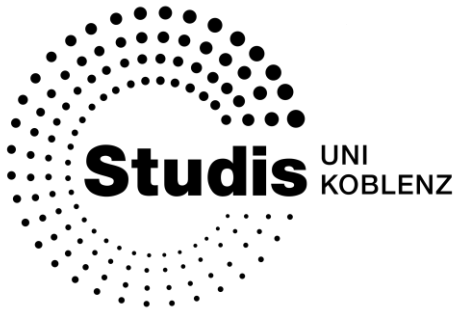




FSV Pädagogik, Universität Koblenz

Protokoll einer ordentlichen Vollversammlung der Fachschaft Pädagogik

Datum: 2024-10-14

Uhrzeit: 18.00 Uhr

(Online-)Raum: E113

Beginn der Sitzung: 18.00

Ende der Sitzung: 18:35

Sitzungsleitung: Emma Bechtoldt

Protokoll: Aileen Mohr

Protokoll beschlossen am: _____

Anwesende: 6 Studierende

Davon FSV: 3

Stimmberechtigte: 5

Externe/Dozierende: -

TOP 1	VORSTELLUNG DER FSV	2
TOP 2	WAHL NEUER FSV MITGLIEDER	2
TOP 3	ANTRÄGE	2
TOP 4	SONSTIGES	
	ANHÄNGE	4
	ANWESENHEITSLISTE	14

18.00 Uhr: Emma Bechtoldt eröffnet die Sitzung.

TOP 1 Vorstellung der FSV

Emma begrüßt die Anwesenden und verkündet die Tagesordnungspunkte, gegen die kein Einspruch erhoben wird und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anwesenden stellen sich kurz mit Namen vor, da sich fast alle untereinander kennen, wir auf eine ausführlichere Vorstellung verzichten.

TOP 2 Wahlen

Tiziana Vaccarisi lässt sich zur Wahl in die FSV aufstellen.

Es wird abgestimmt, ob der Antrag angenommen wird:

Ja	05
Nein	00
Enthaltung	00

Somit ist der Antrag angenommen worden und das Tiziana Vaccarisi ist das neuste Mitglied der FSV-Pädagogik.

Damit sind aktuell Emma Bechtoldt, Sarah Künster, Aileen Mohr, Tiziana Vaccarisi und Jannik Weber, Mitglied der FSV-Pädagogik.

TOP 3 Anträge

Sarah Künster soll Kassenwartin der neuen FSV-Pädagogik werden. Hier stimmt nur die FSV ab.

Es wird abgestimmt, ob der Antrag angenommen wird:

Ja	03
Nein	00

Enthaltung

00

Somit ist der Antrag angenommen worden und Sarah Künster ist die neue Kassenwartin der FSV-Pädagogik.

TOP 4 Sonstiges

Spike erklärt, dass er vom ASTA Referat Finanzen ist und die Vollversammlung besucht, da das Kassenbuch seit mehreren Jahren nicht geführt wurde. Da nun geklärt ist, dass die FSV erst neu gewählt wurde, erschließt sich ihm der Grund hierfür.

Das Protokoll über die Wahl zur Kassenwartin muss an astafinzen@uni-koblenz.de geschickt werden. Dann kann Spike zur Bank, um eine Karte für uns zu beantragen, dafür wird dann noch etwas zum Unterschreiben für Sarah in unser Fach gelegt. Zusätzlich muss das Kassenbuch nachgetragen werden, für eventuell hierfür benötigte Kontoauszüge, kann sich ebenfalls an ASTA-Finanzen gewandt werden.

Es soll ein neues Statut beschlossen werden, da das alte nach unserem Kenntnisstand von 2011 ist und die Mitglieder der FSV auf fünf Personen beschränkt und es mehr Interessenten gibt. Bei dem neuen Statut (siehe Anhang) wird sich an einer Vorlage des ASTA orientiert. Auf der nächsten Vollversammlung soll über das neue Statut abgestimmt werden um es dann auf der FSR einreichen zu können.

18:35 Uhr: Emma schließt die Sitzung.

Aileen Mohr

Protokollant*in

Emma Bechtoldt

Sitzungsleitung

Anhänge

Fachschaftsordnung Pädagogik

Gemäß § 46 der Satzung der Studierendenschaft und anhand eines Musters des Fachschaftenrates gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist. Diese Fachschaftsordnung regelt die Grundsätze der Fachschaft.

Die Abkürzung „SdS“ und „WO“ bezeichnen einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz, vom 12.12.2018. Die Abkürzung FO gibt hier immer einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Finanzordnung vom 16.10.2018.

Sollte das Studierendenparlament (StuPa) ein anderes Referat des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mit der Koordination der Fachschaften betrauen, so gelten die Bestimmungen der Fachschaftsordnung dementsprechend.

Wichtige Abkürzungen:

Allgemeiner Studierendenausschuss = AStA

Studierendenparlament = StuPa

Satzung der Studierendenschaft = SdS

Wahlordnung = WO

Fachschaftsrat = FSR

Geschäftsordnung = GO

Fachschaft = FS

Fachschaftsvertretung = FSV

Fachschaftsvollversammlung = FS VV

Finanzordnung = FO

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Fachschaft	4
§1	Definition	4
§2	Organe der Fachschaft	4
§3	Rechte der Organe	4
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
II.	Die Fachschaftsurabstimmung	5
§5	Definition	6
§6	Einberufung und Durchführung	6
§7	Ergebnis der Urabstimmung	7
III.	Die Fachschaftsvollversammlung	7
§8	Definition	7
§9	Einberufung und Durchführung	7
§10	Anträge	8
§11	Rechte der Mitglieder	9
IV.	Die Fachschaftsvertretung	9
§12	Definition	10
§13	Wahl der Fachschaftsvertreter	10
§14	Rechte und Pflichten	10
V.	Finanzen	12
§15	Kassenwart	12
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§16	Fristen	12
§17	Änderung der Fachschaftsordnung	13
§18	Auslegung der Fachschaftsordnung	13
§19	Übergangsregelung	13

I. Die Fachschaft

Die Fachschaft sind alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges. Die Personen, die sich innerhalb der Fachschaft engagieren und gewählt wurden, bilden die Fachschaftsvertretung. Die Fachschaftsvollversammlung ist der Fachschaftsvertretung weisungsbefugt.

§1 Definition

(1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studiengangs bilden eine Fachschaft. [§ 43 Abs. 1 SdS]

(2) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder Studiengänge können sich durch Beschluss ihre Vollversammlungen und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates. [§ 43 Abs. 2 SdS]

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind nach § 45 SdS:

- a) die Fachschaftsvollversammlung
- b) und Fachschaftsvertretung.

§3 Rechte der Organe

(1) Die Organe der Fachschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen. [§ 6 Abs. 1 SdS]

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - In gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit der von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreformen einsetzen. [§ 6 Abs. 2 SdS]

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit. [§ 6 Abs. 3 SdS]

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken. [§ 3 Abs. 1 SdS]

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, [§ 3 Abs. 2 SdS]

a) In Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Fachschaft gehört zu werden.

b) die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.

(3) Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die aufgrund anderer Gesetzen eine Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung der Universität Koblenz erhalten oder angelegt hat.

Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in die Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

(4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht [§ 3 Abs. 3 SdS und § 43 Abs. 4 SdS]. Das passive Wahlrecht kann in höchstens 2 Fachschaften wahrgenommen werden. [§ 43 Abs. 5 SdS]

II. Die Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung ist das höchste beschlussfassende Gremium innerhalb einer Fachschaft und überstimmt alle anderen Beschlüsse der Fachschaft. Sie ist vergleichbar mit einer Fachschaftsvollversammlung, die unter höherem Aufwand einberufen werden kann. Eine Fachschaftsurabstimmung kann durch die Angehörigen der Fachschaft unter gewissen Voraussetzungen einberufen werden.

§5 Definition

- (1) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die absolute beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt. [§ 47 Abs. 2 SdS]
- (2) Gegenstand der Fachschaft zur Abstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Fachschaft als Gesamtheit betrifft. [§ 47 Abs. 3 SdS]
- (3) Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden. [§ 12 SdS]

§6 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung findet gemäß § 47 SdS
 - a) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Angehörigen der Fachschaft
 - b) und auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung statt.
- (2) Bei der Teilnahme der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich. Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.
- (3) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.
- (4) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmungen beginnen. Die Fachschaftsvertretung führt die Urabstimmung frei und geheim durch.
- (5) Eine Urabstimmung muss mindestens 8 Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt nach öffentlichen Aushängen in DIN A 3 Format an drei dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie eine E-Mail an die Mailingliste(n) der Fachschaft. [§ 10 Abs. 4 SdS]
- (6) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. [§ 10 Abs. 5 SdS]

§7 Ergebnis der Urabstimmung

(1) Die Urabstimmung ist erfolgreich,

a) wenn mehr als fünf Prozent aller Mitglieder der Fachschaft ihre Stimme abgegeben haben und

b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Abs. 1 a) so wird kein Beschluss gefasst.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung dient dazu, den Fachschaftsmitgliedern Informationen über die Entwicklung und Aktivitäten innerhalb ihres Faches bzw. Studienganges sowie die Arbeit der Fachschaftsvertretung zu geben. Des Weiteren wird auf der FS VV die FSV gewählt und es können Anträge, die die FS betreffen, gestellt werden.

§8 Definition

Die Fachschafts Vollversammlung ist eine hochschulöffentliche Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und hat nach der Fachschaftsurabstimmung der höchsten beschließenden Funktion der Fachschaft. [§ 48 Abs. 1 SdS]

§9 Einberufung und Durchführung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen durch

a) Dem Beschluss der Fachschaftsvertretung

b) Den Beschluss des Fachschaftenrates

c) Den schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Fachschaft. Dieser ist der Fachschaftsvertretung und dem Referat für Hochschulinternes vorzulegen.

(2) Jedes Semester muss mindestens eine Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 1 einberufen werden.

(3) Das Referat für Hochschulinternes, der AStA Vorstand als Stellvertretung für vakante Referate oder der zugehörige Stellvertretende im Fachschaftenrat muss innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsvollversammlung einberufen,

a) Wenn im vorherigen Semester keine Fachschafts Vollversammlung nach Abs. 1 einberufen wurde

b) Oder wenn keine Fachschaftsvertretung im Amt ist, um sie zu leiten. [§ 48 Abs. 3 SdS]

(4) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die antragsstellende Person selbst keinen anderen Termin nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden. [§ 15 Abs. 3 SdS]

- (5) Die Ankündigung muss mindestens eine Woche vor der VV durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie eine E-Mail an die Mailing Liste(n) der Fachschaft erfolgen.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen wurde [§ 48 Abs. 6 SdS] und niemand die Beschlussfähigkeit innerhalb von 14 Tagen anzweifelt und der Anzweiflung durch das Referat Hochschulinternes oder dem StuPa, sollte das Referat für Hochschulinternes die Vollversammlung einberufen haben, stattgeben wurde.
- (7) War die letzte Fachschaftsvollversammlung Beschlussunfähig, so ist die nächste Fachschaftsvollversammlung unabhängig von der Anzahl Der anwesenden Stimmberechtigten Beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Einladung zur zweiten Vollversammlung hinzuweisen.
- (8) Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Nicht anwesende Angehörigen treten von ihrem Stimmrecht zurück. Das Referat für Hochschulinternes oder eine seiner Stellvertretungen im Fachschaften Rat hat ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden. [§ 48 Abs. 1 SdS]
- (9) Die Fachschaftsvertretung oder die einberufende Person erstellt eine vorläufige Tagesordnung, über deren Änderungen, Ergänzungen oder Umstellung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (10) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung oder die einberufende Person eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
- (11) Über jede Sitzung ist ein vollständiges Verlaufsprotokoll anzufertigen. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Vollversammlung bestimmt. Diese Person hat das vollständige Verlaufsprotokoll innerhalb einer Woche anzufertigen und zusammen mit der vollversammlungsleitenden Person zu unterschreiben. Das Original verbleibt zur Aufbewahrung in den Unterlagen der Fachschaft, eine digitale Kopie ist dem Referat für Hochschulinternes zugänglich zu machen.

§10 Anträge

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch einer stimmberechtigten, anwesenden Person hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (2) Anträge können im Voraus in schriftlicher Form oder während der Fachschaftsvollversammlung gestellt werden.
- (3) Über einen weitergehenden Antrag zur Sache und über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.
- (4) Die Diskussion über einen Antrag kann durch einen begründeten Antrag auf direkte Abstimmung jederzeit beendet werden. Diesem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auf Antrag vertagt werden. Ein Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden, über einen vertagten Beschluss muss in der nächsten Sitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden.
- (6) Bei gleicher Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Fachschafts Vollversammlung ist zuständig für
 - a) Die Abwahl der fachschaftsvertretenden Personen. Sollte dadurch die Zahl fachschaftsvertretenden Personen unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung mindestens eine nachfolgende Person zu wählen [§ 49 Abs. 3 SdS],
 - b) Die Beschlussfassung über einen Fachschaftsurabstimmung. [§ 47 Abs. 1-2 SdS],
 - c) Die Prüfung der Notwendigkeit einer Liste für die Fachbereichsratswahlen,
 - d) Und die Änderung der Fachschaftsordnung.
- (2) Vor dem Ausscheiden oder der Neuwahl einer fachschaftsvertretenden Person ist dieser zu entlasten. Dieser Tagesordnungspunkt ist ggf. mit aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnungspunkte a) bis d) können zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.

IV. Die Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung ist die von der Fachschaftsvollversammlung gewählte Vertretung und kümmert sich um die Belange der Fachschaft. Die FSV wird auf ein Jahr gewählt und muss am Ende entlastet werden. Die FSV verwaltet das Geld, welches sie von der Studierendenschaft bekommt, um Fachschaftsarbeit ausführen zu können. Weitere Aufgaben der FV sind: Die Interessen der FS gegenüber den Dozierenden und der Universität zu vertreten, die Fachschaft gegenüber dem AstA und innerhalb des Fachschaftenrates zu repräsentieren sowie Veranstaltungen für ihre FS zu planen.

§12 Definition

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird von der Vollversammlung gewählt. Sie besteht aus drei bis 15 Fachschaftsmitgliedern. Bei Zusammenschluss mehrerer Fächer oder Studiengänge erhöht sich die Obergrenze auf 20. [§ 49 Abs. 1-2 SdS] Die Amtszeit beträgt ein Jahr. [§ 45 Abs. 2 WO] Eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Wahl der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten während einer Vollversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. [§ 46 Abs. 1 WO]
- (2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird oder die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der freien Posten übersteigt. [§ 46 Abs. 2 WO]
- (3) Block- und Einzelwahlen sind zulässig. Die Vollversammlung hat über den Wahlmodus abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet. [§ 46 Abs. 2 WO]
- (4) Die Anzahl an Stimmen der Stimmberechtigten ergibt sich aus der Anzahl an freien Posten. Bei einer Blockwahl reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf eine. Sind nach der Blockwahl Posten unbesetzt, kann ein weiterer Wahldurchgang erfolgen. [§ 46 Abs. 4 WO]

(5) Die fachschaftsvertretenden Personen können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertretung unter drei sinken, sind auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung Nachfolgende Personen zu wählen. [§ 47 WO] Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Die Amtszeit endet durch

- a) Rücktritt,
- b) Ende der Amtszeit,
- c) Abwahl auf einer Fachschaftsvollversammlung,
- d) Austritt aus Fachschaft,
- e) Exmatrikulation,
- f) oder Tod.

(7) Sinkt die Anzahl der Fachschaftsvertretenden außerhalb einer Vollversammlung unter drei Personen so ist innerhalb von zwei Wochen durch das Referat für Hochschulinternes oder einer seiner Stellvertretungen im Fachschaftenrat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. [nach § 12 und § 9 Abs. 3]

§14 Rechte und Pflichten

(1) Die Fachschaftsvertretung kann eine(n) Sprecher*in aus ihrer Mitte benennen. Dieser hat im Studierendenparlament (StuPa) im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zugewiesen bekommt, und ist der Fachschaft gegenüber Rechenschaftspflichtig. Näheres dazu unter Kapitel V Finanzen.

(3) Zur Koordination ihrer Arbeit soll die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrats teilnehmen. [§ 49 Abs. 9 SdS]

(4) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvertretung über deren Entlastung.

(5) Die Fachschaftsvertretung bietet mindestens einmal im Monat eine Sprechstunde an. [§ 49 Abs. 6 SdS]

(6) Die Fachschaftsvertretung legt zum Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag der Vollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit und Verwaltung der Finanzen ab. Dies hat in einer Vollversammlung zu erfolgen, welche die Vertretung anschließend per Beschluss entlastet. Verweigert die Vollversammlung die Entlastung, so muss sie dies begründen und den Vertretern entsprechende Auflagen erteilen, die eine spätere Entlastung ermöglichen. Kommen die Vertreter diesen Auflagen nicht nach, so behält sich die Vollversammlung, in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Hochschulinternes, weitere Schritte vor

(7) Die Fachschaftsvertretung führt die Fachschaftsurabstimmung durch.

(8) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit dem Referat für Hochschulinternes im Namen der Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen. [§ 49 Abs. 9 SdS]

(9) Darüber hinaus gibt es weitere Aufgabenfelder wie z.B.:

- a) Die Fachschaftsvertretung sind Interessensvertreter der Studierenden ihrer Fachschaft und sind gleichberechtigt untereinander. Nach Bedarf schaffen sie untereinander flexible, arbeitsteilige Verantwortungsbereiche.
- b) Sie vertreten die Fachschaft im Fachschaften Rat. Dabei sind sie an Weisungen und Aufträge Ihrer Fachschaft gebunden.
- c) Sie veranstalten eine Einführungsveranstaltung für die neu Immatrikulierten der Fachschaft. Dies kann in Kooperation mit den zuständigen Dozierende geschehen.
- d) Sie bemühen sich, Studienprobleme der Studierenden in der Fachschaft aufzugreifen und bei der Lösung zu helfen.

V. Finanzen

Bei der in diesem Absatz aufgeführten Funktionsbezeichnung in der männlichen Form sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint!

Die gewählte FSV hat aus ihrer Mitte einen Kassenwart oder eine Kassenwartin zu wählen und das Ergebnis in einem Protokoll zu vermerken. Der Kassenwart bekommt die Finanzen der Fachschaft anvertraut und ist darüber Rechenschaft schuldig. Diese Person handelt nach der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft und beachtet insbesondere die §24 bis §31 der FO.

§15 Kassenwart

- (1) Die Fachschaftsvertretung wählt einen Kassenwart aus ihrer Mitte und bescheinigt dies in einem Protokoll. Der Kassenwart ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung (Fo der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz) verantwortlich. [§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 FO]
- (2) Bei Beendigung der Amtszeit des Kassenwarts ist unverzüglich ein neuer Kassenwart zu wählen. Der vorherige Kassenwart soll den Neugewählten in die Finanzlage einarbeiten und die Aufgaben übergeben.
- (3) Der Kassenwart hat auf einer Vollversammlung zusätzlich Rechenschaft über die Finanzen abzulegen und ist gesondert zu entlasten. Sollte der Kassenwart zwischen 2 Vollversammlungen wechseln, so ist der vorherige Kassenwart. Durch die FSV zu entlasten und dies im Absatz 1 genannten Protokoll zu bestätigen.
- (4) Die Amtszeit des Kassenwarts endet durch.
 - a) Rücktritt von dem Amt,
 - b) Neuwahl einer anderen Person aus der Fachschaftsvertretung zum Kassenwart
 - c) oder bei Beendigung der Amtszeit als Fachschaftsvertretung.
- (5) Für weitere Regelungen gelten §24 bis §31 der Finanzordnung (FO der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz) entsprechend.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hier stehen die Bestimmungen bezüglich Fristen, wie man die Fachschaftsordnung ändern kann. Wer diese auszulegen hat sowie ab wann diese Ordnung gilt.

§16 Fristen

(1) Soweit in dieser Ordnung fristen genannt werden, setzen diese in der vorlesungsfreien Zeit aus. [§ 65 Abs. 1 SdS] Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. [§ 65 Abs. 2 SdS]

(2) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. [§ 65 Abs. 3 SdS]

§17 Änderung der Fachschaftsordnung

(1) Eine Änderung der Fachschaftsordnung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Fachschaftsvertretung. Über den Antrag befindet die nächste Fachschaftsvollversammlung.

(2) Auf eine geplante Änderung der Fachschaftsordnung muss in der Einladung zur betreffenden Fachschaftsvollversammlung hingewiesen werden. Sie ist in der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

(3) Änderungen dieser Fachschaftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung.

(4) Eventuelle Änderungen dürfen Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft (SdS, WO) sowie der Finanzordnung (FO) nicht widersprechen.

(5) Die Änderung ist anschließend vom Fachschaftsrat (FSR) prüfen und genehmigen zu lassen. [§ 50 Abs. 2 SdS]

§18 Auslegung der Fachschaftsordnung

In Zweifelsfällen entscheidet das Referat für Hochschulinternes oder der zugehörige Stellvertretende im Fachschaftenrat über die Auslegung der Fachschaftsordnung.

§19 Übergangsregelung

(1) Diese Fachschaftsordnung wurde auf der Fachschaftsvollversammlung vom 14.10.2024 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat sofort in Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten der Fachschaftsordnung amtierenden Vertretung der Fachschaft bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Ordnung im Amt.

Anwesenheitsliste

Emma Bechtoldt

Jannik Weber

Tiziana Vaccarisi

Aileen Mohr

Julian Weins

Spike